

Landratsamt Ebersberg

Kreisjugendamt

Ihr Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V.
Frau Schaper
Lindenstraße 14
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartner:

Kerstin Meyer

Tel.: 08092/823-314

Fax: 08092/823-9314

Mail: kerstin.meyer@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. 4.27

www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:

Montag – Donnerstag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
6/422-1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
24.05.2018

Ebersberg, 04.09.2018

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

ENTWURF

Sehr geehrte Frau Schaper,

das Kreisjugendamt Ebersberg erlässt folgenden

Bescheid:

Die Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V., mit Sitz in Markt Schwaben, vertreten durch die erste Vorsitzende Dr. Sabina Schneider, wird gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Ebersberg

öffentlich anerkannt.

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins sind dem Kreisjugendamt Ebersberg unverzüglich anzuzeigen.
2. Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
3. Die öffentliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche finanzielle Förderung.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



**LANDKREIS
EBERSBERG**



Gründe:

Die Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V. besteht seit dem Jahr 2000 und ist damit gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII bereits seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

Kernaufgabe des Vereins ist gemäß der Satzung die „Förderung der Kindererziehung durch den Betrieb und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich“ (laut § 2 Zweck des Vereins). Zur Erfüllung des Vereinszwecks wurde ein Konzept für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung entworfen, die sich auf die unterschiedlichen Lebensverhältnisse und –bedürfnisse der Familien einstellt. Dazu unterhält der Verein die Trägerschaft für eine Kinderkrippe, einen Kindergarten und ein Kinderhaus mit Schulkindergarten und Hort sowie weitere Angebote.

Hinsichtlich der Zielsetzung und vielfältigen Aufgabenstellung kann dem Verein, der Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V., die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erteilt werden.

Der e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), unterstützt damit die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), verfolgt gemeinnützige Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Er scheint dazu auch finanziell und personell dauerhaft in der Lage zu sein und erfüllt deshalb die Anforderungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Das Kreisjugendamt Ebersberg ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 SGB X, Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 AGSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Ebersberg
–Kreisjugendamt –
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg*

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** an die Adresse poststelle@lra-ebe.de übermitteln.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- **Die Einlegung von Rechtsbehelfen per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Für Verfahren in den Angelegenheiten der Jugendhilfe werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Meyer
Kommunale Jugendpflege